

Teil B **Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect**

Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk - auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten)

(Stand 03/2026)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	3
--	---

Produktbezogene Bedingungen Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	5
§ 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen.....	5
§ 3 Versichertes Risiko.....	5
§ 4 Vorsorgeversicherung.....	6
§ 5 Leistungen der Versicherung.....	6
§ 6 Begrenzung der Leistungen.....	7
§ 7 Ausschlüsse.....	7
§ 8 Meldeverfahren und Beitragsregulierung.....	11
§ 9 Kündigung nach Versicherungsfall.....	11
§ 10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften.....	11
§ 11 Mehrfachversicherung.....	11
§ 12 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	11
§ 13 Mitversicherte Personen.....	12
§ 14 Abtretungsverbot.....	12

Abschnitt II Betriebliche/Berufliche Risiken

§ 1 Vertragsgrundlagen.....	13
§ 2 Versichertes Risiko.....	13
§ 3 Subunternehmen.....	14
§ 4 Arbeits-/Liefergemeinschaften (ARGE-Klausel).....	14
§ 5 Versehensklausel, Erweiterte Versehensklausel.....	15
§ 6 Kumulklausele.....	15
§ 7 Währungsklausel.....	15
§ 8 Kostenklausel.....	15
§ 9 Deckungssummen/Sublimits.....	15
§ 10 Selbstbeteiligungen.....	16
§ 11 Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	16
§ 12 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse.....	28

Abschnitt III Umweltrisikoversicherung (URV)

§ 1 Begriffsbestimmungen.....	31
§ 2 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz.....	31
§ 3 Versicherungsfall.....	34
§ 4 Serienschäden.....	34
§ 5 Versicherungsfälle im Ausland.....	34
§ 6 Geothermie.....	35
§ 7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	35
§ 8 Allgemeine Ausschlüsse.....	36
§ 9 Nachhaftung.....	38
§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen.....	39

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Haftpflichtversicherung für betriebliche/berufliche Risiken umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihrer versicherten Tätigkeit. Dazu gehören auch beispielsweise folgende Schäden, die Sie verursachen
 - ✓ an gemieteten Räumen und Gebäuden
 - ✓ an Sachen Dritter durch betriebliche Tätigkeiten an diesen
 - ✓ durch mangelhaft hergestellte oder gelieferte Produkte
 - ✓ durch Umweltschädigungen
- ✓ Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf weitere Personen, wie z. B. Angestellte oder freie Mitarbeiter.

Wie hoch ist die Deckungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel
- ✗ Betriebsstätten im Ausland
 - ✗ Private Haftpflichtrisiken
 - ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden (Eigenschäden)
 - ✗ Direktexporte nach und Montagen in USA/Kanada



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:
- ! aus vorsätzlicher Handlung der versicherten Personen
 - ! aus Mängeln an Sachen, die Sie selbst hergestellt oder geliefert haben
 - ! durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung an versicherten gemieteten Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Versicherungsschutz besteht nach jeweils geltendem Recht.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben.

Produktbezogene Bedingungen Haftpflichtversicherung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1
Gegenstand der Versicherung,
Versicherungsfall**
- 1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1** auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- 1.2.2** wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- 1.2.3** wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- 1.2.4** auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- 1.2.5** auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- 1.2.6** wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- § 2
Vermögensschaden,
Abhandenkommen von Sachen**
- 2.1 Vermögensschäden**
Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.
- 2.2 Abhandenkommen von Sachen**
Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus Abhandenkommen von Sachen inkl. Kosten für die Wiederbeschaffung von schriftlichen Dokumenten, die dem Versicherungsnehmer übergeben wurden. Es finden die Bestimmungen für Sachschäden Anwendung.
- § 3
Versichertes Risiko**
- 3.1** Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1** aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 3.1.2** aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3** aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Teil B Abschnitt I § 4 näher geregelt sind.

**§ 4
Vorsorgeversicherung**

- 3.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Teil B Abschnitt I § 10 kündigen.
- 4.1** Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 4.1.1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 4.1.2** Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 im Rahmen der Deckungssummen, Sublimits und Selbstbeteiligungen des Vertrages.
- 4.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 4.3.1** aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- 4.3.2** aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
- 4.3.3** die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 4.3.4** die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 4.3.5** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

**§ 5
Leistungen der Versicherung**

- 5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt,

**§ 6
Begrenzung der Leistungen**

so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren / Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

beruhen.

Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.

6.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Entschädigungsleistung des Versicherers (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von dem Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert,

hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder Abschnitt II nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3** Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4** Haftpflichtansprüche
- 7.4.1** des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten.
- 7.4.2** zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.3** zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4** Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4.1, 7.4.2 und 7.4.3 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5** Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1** aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2** von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.
- 7.5.3** von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.
- 7.5.4** von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.
- 7.5.5** von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 7.5.6** von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7** Die Ausschlüsse unter den Ziffern 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, ge-

pachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Sind die Voraussetzungen dieses Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.7** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1** die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- 7.7.2** die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.
- 7.7.3** die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.7.4** Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in den Ziffern 7.7.1, 7.7.2 und 7.7.3 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9** Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10** Ansprüche oder Haftpflichtansprüche
- 7.10.1** die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend ge-

macht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10.2** wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.11** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 7.13.1** gentechnische Arbeiten.
- 7.13.2** gentechnisch veränderte Organismen (GVO).
- 7.13.3** Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GMO enthalten;
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
- beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.15** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 7.15.1** Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten.
- 7.15.2** Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten.
- 7.15.3** Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.
- 7.15.4** Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18** Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 7.19** Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden
- 7.19.1** durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

- 7.19.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- 7.19.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- 7.19.4 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.
- 7.19.5 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- 7.19.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- 7.19.7 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
- 7.19.8 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

**§ 8
Meldeverfahren und
Beitragsregulierung**

Erfolgt die Meldung der Änderungen zu den versicherten Risiken gemäß Teil A § 26 verspätet, falsch oder gar nicht, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine zusätzliche Zahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, wird der Beitrag mit diesen Angaben neu berechnet und ist ab dem Datum der Meldung gültig. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung erfolgten.

**§ 9
Kündigung nach
Versicherungsfall**

Abweichend von Teil A § 13 Ziffer 13.1 kann das Versicherungsverhältnis nur gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- vom Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

**§ 10
Kündigung nach
Risikoerhöhung aufgrund
Änderung oder Erlass von
Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**§ 11
Mehrfachversicherung**

- 11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

**§ 12
Obliegenheiten vor, bei und
nach Eintritt des
Versicherungsfalles**

- 12.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung

unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

12.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 12.2.1** Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Versehentlich verspätet gemeldete Versicherungsfälle beeinträchtigen nicht den Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusstgeworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.
- 12.2.2** Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 12.2.3** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2.4** Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 12.2.5** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen wird auf Teil A § 16 verwiesen. Teilweise abweichend von Teil A § 16 Ziffer 16.3.1 wird der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit die Schadenersatzleistung um maximal 20% kürzen.

§ 13 Mitversicherte Personen

- 13.1** Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil B Abschnitt I § 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 13.2** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 14 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Abschnitt II Betriebliche / Berufliche Risiken

§ 1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich:

- für betriebliche / berufliche Risiken:
nach Teil A, Teil B Abschnitt II in Verbindung mit Abschnitt I sowie – soweit vereinbart – Weitere Vertragsgrundlagen (Plusbaustein, Deckungserweiterungen, Klauseln);
- für die Umweltrisikoversicherung (Umwelthaftpflichtrisiko und Umweltschadenrisiko):
nach Teil A, Teil B Abschnitt III in Verbindung mit Abschnitten I und II sowie – soweit vereinbart – Weitere Vertragsgrundlagen (Plusbaustein, Deckungserweiterungen, Klauseln).

§ 2 Versichertes Risiko

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen ergebenden Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen.

Hierzu zählen auch Arbeiten in anderen Handwerken und Tätigkeitsbereichen, wenn sie mit dem Leistungsangebot des Handwerks bzw. der Tätigkeit technisch oder fachlich zusammenhängen oder diese wirtschaftlich ergänzen (vgl. z. B. § 5 Handwerksordnung).

Versichert sind alle Tätigkeiten der vereinbarten Betriebsbeschreibung, die der versicherte Personenkreis aufgrund Aus- und Fortbildung bzw. notwendiger Fachqualifikation vornehmen darf. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen. Davon unberührt bleiben die Regelungen zu § 2 Ziffer 2.2 (Nebenrisiken), sowie Teil B, Abschnitt I, §§ 3 (Risikoerhöhungen/-erweiterungen) und 4 (Vorsorgeversicherung) und Teil B, Abschnitt II, § 5 (Versehensklausel).

2.2 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken, z. B.

- aus Haus- und Grundbesitz inkl. Räum- und Streupflichten (Winterdienst);
- aus der Tätigkeit als Bauherr;
- aus Geschäftsreisen;
- aus Werbe- und Reklameeinrichtungen;
- aus der betrieblichen oder beruflichen Nutzung, der Vermietung und dem Verleih von Fahrrädern inkl. Lastenfahrrädern (für E-Bikes siehe jedoch Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.15.2);
- aus dem Besitz und dem Betrieb von Betriebstankstellen, KFZ-Pflegestationen und KFZ-Reparaturwerkstätten für den eigenen Fuhrpark;
- der Verwendung von Gerüsten inkl. der gelegentlichen Überlassung an Dritte;
- aus Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten.

2.3 Mitversicherte Betriebsstätten und Unternehmen

2.3.1 Betriebsstätten im Inland

Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen und / oder während der Vertragsdauer neu hinzu gekommenen Betriebsstätten (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.

2.3.2 Unternehmen mit gleichem Betriebscharakter im Inland

Versichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist / sind und / oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben.

2.4 Mitversicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für von ihnen im Zusammenhang mit ih-

rer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden,

2.4.1 aller gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (Repräsentanten) sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

2.4.1.1 als Repräsentanten im Sinne von Ziffer 2.4.1 gelten ausschließlich

- Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

2.4.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers.

2.4.3 aller Betriebsärzte und des Sanitätspersonals. Versichert sind auch Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht.

2.4.4 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen, sowie freie Mitarbeiter ohne eigenes Gewerbe.

2.4.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen.

2.4.6 **Zu vorgenannten Ziffern 2.4.2 – 2.4.5 gilt:**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Hiervon unberührt bleiben Rechtsverteidigungskosten, die bei der Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

2.5 **Produktisrisiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.5 sind auch Erzeugnisse mit digitalen Elementen (z.B. embedded Software). Kein Erzeugnis und kein Einzelteil eines Erzeugnisses im Sinne von Ziffer 2.5 ist die Software selbst.

Der Versicherungsschutz besteht auch bei Abwicklung über einen Internet-Auftritt, Online-Plattformen, Soziale Netzwerke, eigenen oder fremden Lieferservice, Außer-Haus-Verkauf, Automatenverkauf und dergleichen.

2.6 **Planungsrisiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden aus Planungsleistungen für die von ihm zu erstellenden Bauvorhaben. Dies gilt

auch, wenn die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer selbst erstellt wurden, der Versicherungsnehmer dies jedoch bei Auftragserteilung annehmen durfte.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen, die Gegenstand der Planung gewesen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (s. auch Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.16).

**§ 3
Subunternehmen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

Für Bautätigkeiten und -richtungen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen versichert, auch wenn diese über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen (erweitertes Subunternehmerrisiko).

**§ 4
Arbeits- / Liefergemeinschaften
(ARGE-Klausel)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien, Joint Ventures oder ähnlichen Zweckgemeinschaften.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssumme für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

**§ 5
Versehensklausele, Erweiterte
Versehensklausele**

5.1 Versehensklausele

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der versicherten Tätigkeit liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

5.2 Erweiterte Versehensklausele

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung hinzugekommene Risiken, die nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

5.3 Für 5.1 und 5.2 gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

**§ 6
Kumulklausele**

Beruhon mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der BarmeniaGothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

**§ 7
Währungsklausel**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gele-

genen Geldinstitut angewiesen ist.

**§ 8
Kostenklausel**

Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden, werden – abweichend von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

**§ 9
Deckungssummen / Sublimits**

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Deckungssummen und Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten nachstehende Sublimits:

- Erstellen von Energieausweisen / Energieberatung (Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.19) 500.000 Euro;
- Mietsachschäden an Staplern und Arbeitsmaschinen (Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.30.1.4) 500.000 Euro;
- Tätigkeitsschäden: Lohnbe- oder -verarbeitung (Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.39.1 zweiter Absatz) 500.000 Euro;
- Vermögensschäden Planungsleistungen für Dritte (Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.42.3) 500.000 Euro;
- Vermögensschäden für nebenberufliche Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit (Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.42.4) 500.000 Euro;
- Umweltrisikoversicherung: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Teil B Abschnitt III § 7) 1.000.000 Euro;
- Umweltrisikoversicherung: Sanierung von Umweltschäden (USV) auf eigenen Grundstücken, in eigenen Gewässern und am Grundwasser (Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6) 1.000.000 Euro.

Die Höchstersatzleistung der vorgenannten Sublimits für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.

**§ 10
Selbstbeteiligungen**

Es gelten die im Versicherungsschein genannten generellen Selbstbeteiligungen bei Sach- und Vermögensschäden.

**§ 11
Erweiterung des
Versicherungsschutzes**

11.1 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist – in Ergänzung zu Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 und teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.6 und 7.19 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Transponderschlüsseln) und Codekarten, z. B. Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel (auch Transponderschlüssel) oder Codekarten, für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie einen Objektschutz bis zu einem Monat ab Feststellung des Verlusts.

Mitversichert ist das Abhandenkommen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Sachen Dritter, die auf das Abhandenkommen der Schlüssel (auch Transponderschlüssel) oder Codekarten zurückzuführen sind (Folgeschäden).

Fremden Schlüsseln (auch Transponderschlüsseln) und Codekarten gleich gestellt sind Schlüssel (auch Transponderschlüssel) oder Codekarten

- für gemietete Gebäude und / oder Räume
- von Dritten genutzter Räumlichkeiten in ganz oder teilweise eigenen oder eigengenutzten Gebäuden und / oder Räumen. Versicherungsschutz besteht bei Austausch von mit Generalschlüsseln zu öffnender Schlösser der fremdgenutzten Räumlichkeiten für die gesetzliche Haftpflicht des Drittschadenanteils.

11.2 Abwässer, Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen und dergleichen

11.2.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, durch Schwammbildung, durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben, durch Erschütterungen infolge Rammarbei-

ten, durch Unterfangungen und Unterfahrungen sowie durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

11.2.2 Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Abbruch- und Einreißarbeiten inkl. Sprengungen ohne Abstandseinschränkungen durch eine Radiusklausel.

11.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. Verkaufs- und Lieferbedingungen) des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer nicht auf Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

11.4 Ansprüche aus Benachteiligungen

11.4.1 Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.17 und 7.19 – gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder aus dem Hinweisgeber-schutzgesetz (HinSchG). Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

11.4.2 Für Auslandsschäden gilt:

11.4.2.1 Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

11.4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland bzw. Versicherungsfälle, die nach irischem Recht geltend gemacht werden.

11.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

11.4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

11.4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.

11.4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.

11.5 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG

Versichert sind nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG (privatrechtliche Abwehransprüche).

11.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.5.3 - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

11.7 Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander

Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4.2 - Haftpflichtansprüche der versicherten Unternehmen wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.30.

11.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Versichert sind - in teilweiser Abänderung von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.4.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

11.8.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

11.8.2 Sachschäden.

11.8.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang des Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.42.1.

11.9 Aufrechnung mit Forderungen (auch aktive Werklohnklage)

Der Versicherer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen des Versicherungsnehmers (z. B. Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltforderungen), soweit die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Schuldner (z. B. Käufer, Auftraggeber, Mieter) des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Schadensersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt.

Der Versicherer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadensersatzanspruches zur geltend gemachten Forderung.

11.10 Auslandsschäden

Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

11.11 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 – Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm. Mitversichert gelten – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

11.12 Belegschafts- und Besucherhabe

Versichert ist - in Ergänzung zu Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen, der Vereinsmitglieder und aller Gäste, Patienten, Kunden und sonstiger Besucher sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

11.13 Besonderer Verwahrungsvertrag (Obhutsschäden)

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Sachen aus einem besonderen Verwahrungsvertrag sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.14 Einweisen von fremden Fahrzeugkränen, Autokränen und Betonpumpen

Beim Einsatz von Fahrzeugkränen, Autokränen und Betonpumpen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden, gilt folgendes: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die

auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zurückzuführen sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

11.15 Elektromobilität

11.15.1 Ladestationen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge einschließlich der Nutzung durch Dritte. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Wallbox, Stromtankstelle und Solartankstelle werden einer Ladestation gleichgesetzt.

Versichert sind Schäden, die von den Ladestationen selbst ausgehen sowie solche, die beim Beladungsvorgang entstehen.

Versicherungsschutz besteht für Ladestationen, die von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden.

Der Beladungsvorgang von Fahrzeugen an den Ladestationen stellt keinen Gebrauch nach Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 dar.

11.15.2 Elektrofahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrzeugen (insbesondere E-Bikes / Elektrofahrräder) inklusive der Nutzung fremder Ladestationen.

11.16 Energiemehrkosten

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 7 Ziffern 7.7 und 7.19.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen eines erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund mangelhafter Installation, Reparatur, Wartung oder sonstiger Arbeiten und / oder falscher Wärmeberechnung auf Basis des Energieeinsparungsgesetzes.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben darüber hinausgehende Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

11.17 Energieversorgung / Geothermie

11.17.1 Geothermie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit

- Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe);
- Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.

Als Geothermie-Anlage gilt eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen für den Besitz und Betrieb von selbstgenutzten Geothermieanlagen, sofern alle Erichtungsarbeiten abgeschlossen sind.

Der Ausschluss gemäß Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.5 (Bergbau) gilt gestrichen.

11.17.2 Sonstige Energieversorgung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von sonstigen Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und

Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen auf eigenen und fremden Grundstücken.

Versichert sind – insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

11.18 Erlaubnisfreie Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubnisfreien Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß § 1 Abs. 3 oder § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Versichert sind Ansprüche Dritter wegen Personen- und / oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Versichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen. Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus

- Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen,
- Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert werden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie
- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

11.19 Erstellen von Energieausweisen / Energieberatung

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1, 7.19.2 und 7.19.6 (beschränkt auf die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Ansprüche aus Fehlern bei Vor- und Kostenanschlägen bleiben ausgeschlossen) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Erstellung von Energieausweisen und / oder der Durchführung von Energieberatungen, sofern der Versicherungsnehmer

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,
- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA),
- Berater nach § 71, Abs. 11 Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen

ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Durchführung von Energieberatungen und / oder der Erstellung von Energieausweisen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

11.20 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer – insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 5 Ziffer 5.3 – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von dem Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

11.21 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über be-

stimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

11.22 Haftungsfreistellungen

Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und vertragliche Schadenersatzansprüche, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Erzeugnisse oder aus erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen oder als der Versicherungsnehmer seine Arbeiten und / oder seine Leistungen abgeschlossen hat.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

11.23 Home Office / Telearbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Haushalt des Mitarbeiters (Home Office / Telearbeit) entstehen.

Ist strittig, ob eine private oder berufliche Tätigkeit schadenursächlich ist, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

11.24 Internet-Risiken

11.24.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

11.24.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf

- derselben Ursache,
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.

11.24.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

11.24.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, sofern es sich hierbei um die Haupttätigkeit gemäß der versicherten Tätigkeit handelt;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG / SigV oder De-Mail-G, besteht.

11.24.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Ansprüche

- die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

11.25 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Non-Ownership-Deckung

Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

11.26 Kraftfahrzeuge und Anhänger

11.26.1 Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art (gelenkt oder auch autonom fahrend) und Anhängern, die nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, auch soweit diese beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen darstellen, sind auf der Grundlage der AKB versicherungspflichtige, jedoch nicht zugelassene Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden, mitversichert. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung gilt dies auch bei Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen. Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

Für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gilt:

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf den oben genannten Verkehrsflächen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 11.26.2** Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Ausreten von Betriebsstoffen aus den in Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.26.1 genannten Kraftfahrzeugen.

Versichert sind hierbei ausschließlich Ansprüche auf Ersatz der gebührenordnungsgemäßen, unmittelbaren Aufwendungen für den Feuerwehreinsatz wegen der Beseitigung (nicht aber Fachreinigung) der Betriebsstoffe. Ersetzt werden hierbei auch Aufwendungen der Feuerwehr für Sicherungs- oder Absperrmaßnahmen, sofern diese zur Beseitigung der Betriebsstoffe notwendig waren.

Mitversichert gelten - abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 - insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

- 11.26.3** Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.7 und Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Kurzstrecken bis maximal 10 km, z. B. Valet-Parken / Park-Service, Rangieren auf Baustellen sowie eigenen und fremden Betriebsgrundstücken, Hol- und Bringservice.

Versichert ist ausschließlich die Beschädigung, die Vernichtung und das Abhandenkommen dieser Kraftfahrzeuge und deren Zubehör, Inhalt und Ladung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Sofern der berechtigte Fahrer beim Gebrauch eines fremden Kraftfahrzeugs einen Schaden verursacht, der zu einer Rückstufung / Höherstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs führt, erstattet der Versicherer diesen Vermögensschaden.

- 11.26.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

- 11.26.5** Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Teil B Abschnitt I § 3 Ziffer 3.1.2 und § 4 Ziffer 4.3.1.

11.27 Löschung und Abhandenkommen fremder Daten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z. B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträgertausch) einschließlich aller hieraus resultierenden unmittelbaren Folgeschäden.

Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des Teils B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.2 und § 7 Ziffer 7.8 bleiben bestehen.

11.28 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

Die Ausschlussbestimmungen des Teils B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.2 und § 7 Ziffer 7.8 bleiben bestehen.

11.29 Medienverluste

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen infolge einer mangelhaften Herstellung, Lieferung, Installation, Reparatur, Wartung oder sonstiger Arbeiten. Diese Schäden gelten als Sachschäden.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase.

11.30 Mietsachschäden

11.30.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden – die entstehen

11.30.1.1 anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten, Gebäuden und Grundstücken sowie deren Ausstattung.

11.30.1.2 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden und / oder Räumen; Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden / Räumen gleich gestellt.

Eine gemeinschaftliche Nutzung (Coworking-Spaces) oder kurzzeitige bzw. provisorische Nutzung (Pop-up-Store) beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

11.30.1.3 an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (jedoch nicht an Kfz). Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer gegen diese Schäden anderweitig versichert ist.

11.30.1.4 an nicht zulassungs- und / oder nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Staplern, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleastet, gepachtet oder geliehen hat (abweichend von Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11).

Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

11.30.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen;
- bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

11.31 Nachbesserungsbegleitschäden

Versichert sind - ohne dass ein weitergehender Schaden eingetreten ist und insoweit teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.2 - gesetzliche Ansprüche Dritter wegen Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von gesetzlich geschulde-

ten Nachbesserungsarbeiten die mangelhafte Werkleistung zugänglich gemacht und der vorherige Zustand wieder hergestellt werden muss. Der Versicherungsschutz umfasst auch die ggf. erforderlichen Suchkosten.

Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Zeitpunkt, in dem die Werkleistung, die später zu den Nachbesserungsarbeiten führt, abgeschlossen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- für die Kosten der Beseitigung des Mangels der Werkleistung selbst;
- für die Kosten der Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte;
- für Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Mietausfall.

11.32 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und / oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 30 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

11.32.1 Abweichend von Teil A § 11 besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.

11.32.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.

11.32.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme der Versicherungsperiode, in der das versicherte Risiko weggefallen ist.

11.33 Persönlichkeits- und Namensrechte

11.33.1 Versichert sind – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.15, 7.16 und 7.19.1 - Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

11.33.2 In Erweiterung von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass er vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird.

Auf Teil A § 16 wird hingewiesen.

11.34 Postagenturen / Paketshops

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Postagentur / eines Paketshops.

Mitversichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 – Regressansprüche von Post- und Paketdiensten.

11.35 Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I, § 7 Ziffern 7.19.1 und 7.19.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die zurückzuführen sind auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen gem. §§ 5-8 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz). Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 I Nr. 3 RDG benötigen.

11.36 Regressverzicht

Verzichten versicherte Unternehmen dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies – insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 – nicht den Versicherungsanspruch.

11.37 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer dem Versicherer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihm die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.

11.38 Strahlenschäden

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.10.1, 7.10.2 und 7.12 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

11.39 Tätigkeitsschäden (Sonstige Tätigkeitsschäden inkl. Leitungsschäden und Be- / Entladeschäden)

11.39.1 Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden besteht unabhängig davon, ob die Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken durchgeführt werden.

Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur Montage / zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt werden (bauseits gestelltes Fremdmaterial), sowie wegen Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.

Die Regelungen des Teils B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.2 und § 7 Ziffer 7.8 finden keine Anwendung. Nicht versichert ist jedoch der Aufwand des Versicherungsnehmers für die Wiederholung der geschuldeten Leistung.

11.39.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit

- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

11.40 Tierhalter und Tierhüter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter und Tierhüter für betriebliche oder berufliche Zwecke, insbesondere von Hof- und Wachhunden.

11.41 Veranstaltungsrisiken

11.41.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Messen, Tagungen, Schulungen und dergleichen,

11.41.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Präsenz- und Online-Veranstaltungen (z. B. Tage der offenen Tür, Betriebsfeste und -ausflüge), -Tagungen, -Schulungen, Betriebs- und Baustellenbesichtigungen, Ausstellungen (auch Dauerausstellungen wie z. B. Musterhäuser) und dergleichen.

11.41.3 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aktiv an einer Veranstaltung teilnehmenden natürlichen Personen (Künstler, Darsteller, Sportler, Aussteller etc.). Sofern Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

11.42 Vermögensschäden

11.42.1 Datenschutz

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, insbesondere DS-GVO und BDSG. Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

11.42.2 Geschäftsgeheimnisse

Versichert ist - teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, ob die Geheimhaltungsverpflichtungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Vereinbarungen besteht. Immaterielle Schäden werden wie Vermögensschäden behandelt.

11.42.3 Planungsleistung für Dritte

Für den Fall, dass ein Auftraggeber eine Bauausführung nicht an den Versicherungsnehmer vergibt, aber eine ursprünglich dafür / für diesen Zweck erstellte Planungsleistung / -unterlage weiter verwendet, besteht - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.2 - Versicherungsschutz für Vermögensschäden.

11.42.4 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Der Ausschluss Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.2 gilt nicht für nebenberufliche Tätigkeiten als öffentlich bestellter Sachverständiger / Gutachter.

11.42.5 Tätigkeit als Dozent / Mediator / Autor

Der Ausschluss Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19 gilt nicht für nebenberufliche Tätigkeiten als Preisrichter, Lehrbeauftragter, Dozent, Mediator oder Autor / Blogger.

11.42.6 Mehrkosten Altölentsorgung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Mehrkosten bei der Altölentsorgung. Versichert sind ausschließlich Kosten für die Analyse, für den Transport zur Sonderentsorgungsstelle sowie für die Sonderentsorgung von Altöl, wenn eine Ladung des Entsorgungs- / Samelfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung gemäß Altölverordnung oder vergleichbarer Bestimmungen im Ausland unzulässig wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

11.42.7 Verifizierung von Seecontainern

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung der rechtlichen Verpflichtung zur Verifizierung der Brutto-Masse von Seecontainern (VGM) im Rahmen des „Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)“.

Unter den Versicherungsschutz fallen ausschließlich Ansprüche wegen folgender Kosten und Aufwendungen Dritter:

- Liegekosten, Standkosten, Kosten durch Wartezeit,
- Umleitungskosten, Umstau- oder Umladekosten,
- Kosten durch behördliche Maßnahmen und Auflagen (nicht jedoch Bußgelder oder sonstige Abgaben mit Strafcharakter).

Die Ausschlussbestimmungen von Teil B Abschnitt I Ziffer 1.2 bleiben unberührt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin sämtliche Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages geltend gemacht werden (z. B. Kosten durch Überschreiten von Lieferfristen).

11.43 Versagen von Gefahrenmeldesystemen (Alarmanlagen)

Mitversichert ist - in Ergänzung zu Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen, die durch Gefahrenmeldeanlagen gesichert waren. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das Versagen des Gefahrenmeldesystems durch einen Fehler bei der Beratung, Projektierung, Herstellung, Montage, Bedienung, Wartung oder Reparatur zu vertreten hat.

11.44 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 – die vom Versicherungsnehmer

- 11.44.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.
- 11.44.2 gegenüber der Deutschen Bahn AG, einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Bahnbetrieben gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht.
- 11.44.3 durch Vertrag übernommene Haftpflicht aus genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen.
- 11.44.4 gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht.
- 11.44.5 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sie der eigenen persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Inhalt und Höhe entspricht,

sie auf einem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers beruht und es sich nicht um die Freistellung von Händlern handelt.

11.44.6 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht aus Verkehrssicherungspflichten für Baugrundstücke, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat.

11.45 Waffen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen – auch Schusswaffen und Munition - zu betrieblichen Zwecken, jedoch nicht zu Jagdzwecken.

11.46 Wasseranalyse

11.46.1 Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.16 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die durch eine Gefährdungsanalyse gemäß der Trinkwasserverordnung entstanden sind.

11.46.2 Versichert sind – abweichend von Teil B Abschnitt I Ziffern 7.19.1 und 7.19.2.– Vermögensschäden aus der Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung.

11.47 Wasserfahrzeuge

Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.11 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Wasserfahrzeugen ohne Motor und schwimmenden Geräten ohne Motoren, wie z. B. Schuten, Pontons, Saugbagger, Schlauch-, Paddel- und Ruderboote, Flöße (auch selbst gebaute), Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Wakeboards;
- Segelbooten mit einer Segelfläche bis 15 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS / 11,03 kW;
- Motorbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen mit Motor mit einer Motorstärke bis 15 PS / 11,03 kW.

Für führerscheinpflichtige Wasserfahrzeuge gilt:

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

**§ 12
Risikobegrenzungen /
Ausschlüsse**

12.1 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.10 – Ansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.

Versichert bleiben jedoch Ansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und / oder seinen Repräsentanten.

12.2 Arzneimittel

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) wegen Personenschäden, für die der Versicherungsnehmer nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

12.3 Ausländische Betriebsstätten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.

12.4 Bahnrisiken

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Be-

trieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der nicht selbstständigen und selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

12.5 Bergbau

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage;
- aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör handelt.

12.6 Brennbare oder explosible Stoffe

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, die durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht wurden.

12.7 Code Civil (Garantie Décennale)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

12.8 Entschädigung mit Strafcharakter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

12.9 Kernenergieanlagen / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.

12.10 Kommissionsware

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

12.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge

12.11.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Teil B Abschnitt II § 11 Ziffern 11.15, 11.25, 11.26, 11.30.1.4 und 11.47.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

12.11.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

12.11.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

12.12 Luft- und Raumfahrtrisiken

12.12.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person

durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

12.12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

12.12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus

12.12.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

12.12.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

12.12.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.

12.13 Offshore-Anlagen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch

12.13.1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.

12.13.2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen.

12.13.3 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

12.14 Pandemien oder Epidemien

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer pandemischen oder epidemischen Krankheit resultieren.

Pandemische Krankheiten im Sinne dieses Ausschlusses sind solche, die durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder durch eine vergleichbare Organisation für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen sind.

Epidemische Krankheiten im Sinne dieses Ausschlusses sind solche, für die der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG (Infektionsschutzgesetz) feststellt hat.

12.15 PFAS (USA)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in Zusammenhang mit PFAS (alle Perfluoralkyl-, per- oder polyfluorierten Stoffe) oder HFPO-DA (Hexafluor-propylenoxid-dimersäure) und seine Salze und Derivate (GenX-Chemikalien) oder Dodeco-Fluoro-3H-4,8-Dioxanonanoat (ADONA) in den USA stehen und/oder vor US-amerikanischen Gerichten und/oder nach US-amerikanischem Recht von einem Dritten geltend gemacht werden.

12.16 Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

12.17 Rohrleitungen / Pipelines

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.

12.18 Terrorakte

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch Terrorakte verursacht wurden.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

12.19 Unterirdischer Tunnelbau

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdischen Tunnelbau. Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw..

Abschnitt III Umweltrisikoversicherung (URV)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Schaden durch Umwelteinwirkung**
Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- 1.2 Umweltschaden**
Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens
- gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).
- 1.3 Betriebsstörung**
Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.
- 1.4 Umwelt-Produktisiko**
Das Umwelt-Produktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 1.5 Gesetzliche Ansprüche / Pflichten**
Ist in Teil A, Teil B Abschnitt I und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen (Schadensersatz- / Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.
- Ist in Teil A, Teil B Abschnitt I und den nachfolgenden Bestimmungen von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen nach dem USchadG.

§ 2 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

- 2.1 Umwelthaftpflicht-Risiko**
- 2.1.1** Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.10.2 - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.4 versicherten Risiken. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für
- a. Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
 - b. Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten;
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb;
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder –befugnissen.
- 2.1.2** Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
- 2.2 Umweltschadens-Risiko**

-
- 2.2.1** Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 und § 7 Ziffer 7.10.1 - die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.4 versicherten Risiken.
- 2.2.2** Versichert sind folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten
- 2.2.2.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- a. die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b. die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;
 - c. die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 2.2.2.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 2.2.3** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Zuweisung**
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von Teil B Abschnitt II.
Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- 2.4 Versicherte Risiken**
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:
- 2.4.1 Kleingebinde**
Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 500 Liter / Kilogramm je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter / Kilogramm je Betriebsstätte.
- 2.4.2 Tankanlagen**
Heizöl / Diesel / Benzin-Tanks bis 30.000 Liter Gesamtmenge.

Wird jedoch diese Mengenschwelle überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung.

2.4.3 Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.4.4 Umwelt-Produktisiko.

2.4.5 Probetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.

2.4.6 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.

2.4.7 Allgemeines Umweltrisiko
Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

2.4.8 **Zu vorgenannten Ziffern 2.4.1 – 2.4.7 gilt:**
Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.5 **Nicht versicherte Risiken**
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, soweit diese Anlagen nicht bereits gemäß Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.4 versichert sind;
- Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG.

2.6 **Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser**

2.6.1 Abweichend von Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.6.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

2.6.2 Betriebsstörungserfordernis
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.2 (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vor-

liegen einer Betriebsstörung) und Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.4 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

**§ 3
Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 - die nachprüfbar erste Feststellung des

- Personen-, Sach- oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

**§ 4
Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkung, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.

**§ 5
Versicherungsfälle im Ausland**

5.1 Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.9 - gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

5.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Arbeiten und Leistungen im Sinne von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.4.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

5.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen.

5.1.3 durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers entstehen, die ins Ausland gelangt oder geliefert wurden.

5.1.4 auf sonstige Tätigkeiten gemäß Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.4.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

5.1.5 Zu vorgenannten Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.

5.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**§ 6
Geothermie**

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- 6.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
- Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe);
 - Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

- 6.2** Die Ausschlüsse Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.4 (Bergbau) und Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.8 (Grundwasser) finden keine Anwendung.

**§ 7
Aufwendungen vor Eintritt des
Versicherungsfalls**

- 7.1** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenen versicherten

- Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko);
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

- 7.2** Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.1

- nach einer Betriebsstörung;
- auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 7.3** Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen nach Teil B Abschnitt III § 7 Ziffern 7.1 und 7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

- 7.4** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 7.5** Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil B Abschnitt III § 7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

7.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

§ 8 Allgemeine Ausschlüsse

Zusätzlich zu den bereits in Teil A und Teil B Abschnitte I und II genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt:

8.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

8.2 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen oder Maßnahmen beruhen das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8.3 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

8.4 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

8.5 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umweltrisikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Teil B Abschnitt III § 9. keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer.

Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

8.6 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- in seinem Eigentum stehen oder standen,
- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

8.6.1 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

8.6.2 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe jedoch Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6).

8.7 Abfälle

8.7.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

8.7.2 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

8.8 Grundwasser

8.8.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

8.8.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser. (siehe jedoch Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6).

8.9 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

8.10 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

8.11 Dekontaminationskosten

Für Schäden nach Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 gilt:

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

8.12 Unterirdische Abwasseranlagen

Für Schäden nach Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

8.13 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Für Schäden nach Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.14 Zu den Ausschlüssen gemäß Teil B Abschnitt III § 8 Ziffern 8.1 bis 8.12:

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Ausschlüsse in Teil B Abschnitt III § 8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

**§ 9
Nachhaftung**

- 9.1** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das

Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- 9.2** Teil B Abschnitt III § 9 Ziffer 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**§ 10
Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers bei
unmittelbarer Gefahr eines
Umweltschadens und nach
Eintritt eines solchen**

Für das Umweltschadens-Risiko gilt - abweichend von Teil B Abschnitt I § 12 Ziffer 12.2:

- 10.1** Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 10.2** Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- a. seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - b. behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
 - c. die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - d. den Erlass eines Mahnbescheids;
 - e. eine gerichtliche Streitverkündung;
 - f. die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 10.3** Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 10.4** Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 10.5** Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 10.6** Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 10.7** Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B Abschnitt I § 12 Ziffer 12.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).